leben arbeiten gestalten

gemeinde kaltbrunn Politische Gemeinde

Aula OSZ: Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung: _____

Name des Veranstalters: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv**. aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.

2. Die Veranstalter werden über die **Sicherheitsgrundbestimmungen** durch den zuständigen Hauswart ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.

3. Bei **Bankettbestuhlung** sind zwischen den einzelnen Tischreihen **Abstände** von mind. 1.40 m einzuhalten. Bei **Konzertbestuhlungen** sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten und die Stühle müssen untereinander verbunden werden können. Es dürfen **maximal 32 Stühle** aneinandergereiht werden, wenn die Flucht auf **beide Seiten** möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen **maximal 16 Stühle** aneinandergereiht werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.

4. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung etc., mit einer **Kontrolle der maximalen Personenbelegung** ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Diese ist wie folgt festgelegt:
   - 100 Personen im abgetrennten Singsaal
   - 200 Personen im Aulabereich bei offenem Singsaal
   - 250 Personen im Aulabereich bei offenem Singsaal **mit zusätzlichen Massnahmen**

5. Räume mit **einem Ausgang** dürfen nur mit einer maximalen Belegung von **50 Personen** genutzt werden. Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/**Flu**chtwege (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite). Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:
   - Untergeschosse → 1 cm Fluchtwegbreite pro Person
   - Erdgeschoss → 0,6 cm Fluchtwegbreite pro Person
   - Obergeschosse → 1 cm Fluchtwegbreite pro Person

6. Sämtliche **Fluchtwege müssen paniktauglich** zu öffnen sein. Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet und durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind. Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörenden Fluchtwege benötigen für den Fall eines Stromausfalles eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt die folgende Regelung:

Veranstaltungen bis 100 Personen
Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:
- beide Ausgänge aus dem abgetrennten Singsaal
- der Haupteingang OSZ

Veranstaltungen bis 200 Personen
Die folgenden Zugänge sind **frei** zu halten.
- der Fluchtweg im Materialmagazin (zum blauen Teil) ist auf der ganzen Breite frei zu halten
- der Fluchtweg zum Haupteingang ist frei zu halten

Die folgende Türe muss **paniktauglich** in Betrieb sein:
- der Haupteingang OSZ
- die Türe zum Materialraum
- die Türe zum Materialraum zum blauen Teil OSZ
- der Eingang vom blauen Teil OSZ

Veranstaltungen bis 250 Personen
Die folgenden Zugänge sind **frei** zu halten.
- der Fluchtweg im Materialmagazin (zum blauen Teil) ist auf der ganzen Breite frei zu halten
- der Fluchtweg zum Haupteingang ist frei zu halten
- der Bühnenausgang ist offen zu halten

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:
- der Haupteingang OSZ, der Standflügel muss dauerhaft entriegelt sein (Absprache mit Hauswart nötig!)
- die Türe zum Materialraum
-- die Türe zum Materialraum zum blauen Teil OSZ
- der Eingang vom blauen Teil OSZ

7. Die **Rettungszeichen** in der Aula OSZ oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein und dürfen nicht abgedeckt werden.

8. Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc., ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich.

9. Bei Dekorationen in Räumen ist zu beachten: «Weisung, Dekorationen in Räumen»
(siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Dekorationen_in_Raeumen__W_.pdf)

10. Beim Betreiben eines Gasgrills ist zu beachten: «Weisung Flüssiggas»
(siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Fluessiggas__LPG__an_Veranstaltungen__W_.pdf)
Und Checkliste Flüssiggas (siehe Link: http://gas-solution.ch/data/documents/Checkliste-Veranstaltungen-DE-10.18.pdf)

11. Der Zugang zu den vorhandenen **Löschgeräten** muss jederzeit gewährleistet bleiben.

12. Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem **Telefon für Notfallalarmierungen** gewährleistet sein.

13. Die **Zufahrt für Rettungskräfte** muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.

14. Die allfällige Evakuation der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.

15. **Raucherabfälle** sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.

16. Aufführungen von **Feuerwerk und Indoorfeuerwerk** sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

17. Bei Fahrnisbauten (Schnitzhütte, Barwagen o.Ä.) gelten die Bestimmungen gemäss jeweiliger brandschutztechnischer Betriebsbewilligung (beim Vermieter zu verlangen).

18. Bei Zeltbauten und Tribünen im Aussenbereich des Kupfentreff ist zu beachten: «Weisung, Zeltbauten und Tribünen, etc.» (siehe Link: https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Zeltbauten_und_Tribuenen__W_.pdf). Ab einer Personenbelegung von 100 Personen ist eine zusätzliche brandschutztechnische Bewilligung nötig. Für die Überprüfung des Gesuches ist der Gemeindekanzlei ein vermasster Situationsplan beizulegen, auf welchem der Standort der Aussenanlagen inkl. Ein- und Ausgängen, Löschmittel, Sicherheitsbeleuchtung, Tischabstand sowie der maximalen Personenbelegung ersichtlich sind.

Zusätzlich wird ab einer Personenbelegung von 300 Personen (Blitzschutzpflichtig) die Einhaltung der Brandschutzbedingungen durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) vor Ort überprüft.
Die Kosten für die Überprüfung und Abnahme werden dem Veranstalter verrechnet.

leben arbeiten gestalten

gemeinde kaltbrunn Politische Gemeinde

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ ***Veranstaltung bis 100 Personen***

Bei abgetrenntem Singsaal müssen beide Türen paniktauglich in Betrieb sein.

☐ ***Veranstaltung mit 100 bis 200 Personen***

Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen dauernd hinterleuchtet sein. Der Fluchtweg durchs Materialmagazin ist auf die ganze Breite freizuhalten. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Haupteingang OSZ, Tür zum Materialraum, Tür vom Materialraum zum blauen Teil OSZ, Eingang blauer Teil OSZ.

☐ ***Veranstaltung bis 250 Personen***

Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen dauernd hinterleuchtet sein. Der Fluchtweg durchs Materialmagazin ist auf der ganzen Breite freizuhalten. Der Bühnenausgang ist offen zu halten. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Haupteingang OSZ, Tür zum Materialraum, Tür vom Materialraum zum blauen Teil OSZ, Eingang blauer Teil OSZ. **Der Standflügel beim Haupteingang OSZ muss dauerhaft entriegelt sein.**

☐ ***Maskenball, Disco, etc.***

Zusätzlich zu den übrigen Auflagen ist bei diesen Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen, ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich.

Mit der Unterschrift des verantwortlichen Organisators, des Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsbeauftragter-Stv. (diese müssen volljährig sein) bestätigen diese, dass sie von den Bestimmungen Kenntnis genommen haben und die Einhaltung gewährleisten.

Verantwortlicher ***Organisator***: _____

Adresse und Wohnort: _____

Mobil-Nummer: _____

Unterschrift Organisator: _____ Datum: _____

Unser ***Sicherheitsbeauftragter***: _____

Adresse und Wohnort: _____

Mobil-Nummer: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter: _____ Datum: _____

Unser ***Sicherheitsbeauftragter-Stv.:*** _____

Adresse und Wohnort: _____

Mobil-Nummer: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter-Stv.: _____ Datum: _____

Die Funktionen Sicherheitsbeauftragter-Stv. und Sicherheitsbeauftragter dürfen nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuch an die zuständige Behörde einzureichen.